



## Verkaufs- und Lieferbedingungen der LR Fahrzeugbau GmbH

Stand 30.03.2021

### 1. Allgemeines

- (1) Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- (3) Kosten für Audits oder Zertifizierungen werden ausschließlich für die eigenen Standorte übernommen.

### 2. Angebot, Bestellung

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge binden uns - mangels besonderer Vereinbarung - erst nach schriftlicher Bestätigung. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller im Zusammenhang mit einer Bestellung bis zum Vertragsschluss getroffen wurden, sind im Bestellformular schriftlich niedergelegt. Dies gilt auch für eine mögliche Notwendigkeit einer Ersatzteilversorgung. Diese muss in vollem Umfang zum Zeitpunkt der Beauftragung angezeigt werden. Spätere Änderungen oder Ergänzungen können nur mit unserer Geschäftsführung oder von uns ausdrücklich hierzu ermächtigten Personen vereinbart werden. Absprachen mit anderen Personen bedürfen daher für Ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung unserer Geschäftsführung oder der hierzu ausdrücklich ermächtigten Personen.
- (3) Bestelländerungen und Bestellstornos sind generell zulässig. Bei Bezug von Waren und sofern der Lieferant noch keine Leistungen erbracht hat werden keine Ausgleichszahlungen vorgenommen. Falls Leistungen erbracht wurden sind diese nachzuweisen und bei Einvernehmen diese Teillieferungen zu erbringen, diese sind dann erstattungsfähig. Bei Bezug von Dienstleistungen gilt der Tätigkeitsnachweis als Grundlage zur Leistungsverrechnung bis zum Stichtag der Bestelländerung bzw. des Bestellstornos. Es gelten keine Kündigungsfristen, außer diese sind in der Bestellung eindeutig und als solches ausgewiesen. Bei nicht ausgewiesenen Verrechnungssätzen und beim Einbezug von Unterauftragnehmern gelten

bei Nichtübereinkommen der Abrechnung Vergleichsangebote als Grundlage der Verrechnung der getätigten Leistung. Schadensersatzansprüche für entgangenen Auftragszeitraum werden nicht anerkannt.

- (4) Kosten für durch den Auftraggeber geforderte IT Maßnahmen gehen, zu lasten des Auftraggebers.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich maßgeblichen Höhe. Versand und Verpackung werden, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Unbeschadet der in vorstehender Ziffer 2 Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere durch Veränderungen von Lohn- und Materialkosten, sowie Wechselkursen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Wechsel werden nicht entgegengenommen, Schecks gelten erst bei Gutschrift oder Barzahlung als Zahlung. Für die rechtzeitige Einlösung übernehmen wir keine Haftung. Reicht eine Zahlung nicht zur Erfüllung aller unserer noch unerfüllten fälligen Forderungen gegen den Besteller aus erfolgt eine Tilgung, ungeachtet einer hiervon abweichenden Tilgungsbestimmung des Bestellers, entsprechend den Bestimmungen der §§ 366 Abs. 2, 367 BGB.
- (4) Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden unbeschadet weitergehender Rechte bankübliche Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.
- (5) Befindet sich der Besteller mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug und leistet er trotz zweimaliger Mahnung nicht, werden alle anderen noch nicht beglichenen Zahlungsforderungen gegen den Besteller aus noch anstehenden Restlieferungen, ohne Rücksicht auf ein vereinbartes Zahlungsziel, sofort zur Zahlung fällig.





- (6) Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig fest-gestellt sind.

#### **4. Lieferbedingungen**

- (1) Die Lieferfrist ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Sie beginnt mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller, jedoch nicht vor Zugang der vom Besteller aufgrund der Auftragserteilung und Auftragsbestätigung zu beschaffenden Unterlagen /Informationen, der Klärung aller kauf-männischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien und nicht vor Eingang einer vereinbarten oder sonst geschuldeten An- oder Vorauszahlung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.
- (2) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus und steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Besteller unverzüglich mit.
- (3) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn bis zu ihrem Ablauf die zu liefernde Ware unser Haus verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wurde. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn unsere Lieferungen sich infolge von uns nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere bei Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen oder Verkehrs bzw. sonstigen konkret unvorhersehbaren Hindernissen, die bei uns oder unseren Lieferanten eintreten, verzögern. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden. Verzögert sich die Lieferung aufgrund der vorgenannten Umstände um mehr als drei Monate oder wird die Erbringung der Leistung endgültig unmöglich, sind die Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; die Geltendmachung eines Schadensersatzes ist ausgeschlossen.
- (4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, sowie etwaige Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme oder Schuldnerverzug geraten ist. Nach Setzung und fruchtlosen Verstreichen einer angemessenen Frist sind wir berechtigt, anderweitig über den Gegenstand zu verfügen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (5) Mehr- oder Minderlieferungen bis 10 % sind zulässig. In diesem Fall schuldet der Besteller, der die

Minderlieferung gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß angezeigt hat, nur den Lieferpreis, der tatsächlich gelieferten Menge entspricht. Mehrlieferungen bis zu 10 % sind vom Vertragspartner geschuldet, wenn der Vertragspartner die Rüge gemäß § 377 HGB nicht ordnungsgemäß vorgenommen hat. In diesem Fall schuldet der Vertragspartner auch den anteilmäßig erhöhten Preis, der auf die Mehrlieferung entfällt. Sollte bei einer Mehrlieferung der Vertragspartner gemäß § 377 HGB ordentlich gerügt haben, schuldet er den auf die Mehrlieferung anteilmäßig entfallenden Mehrbetrag nicht, wenn er an der Mehrlieferung kein Interesse hat und uns dies binnen der für die Mängelrüge gemäß § 377 HGB geltenden Fristen mitteilt. Er ist dann allerdings verpflichtet, die zu viel gelieferte Ware an uns auf Verlangen zurück zu geben. Mehr- oder Minderlieferungen berechtigen grundsätzlich nicht zur Annahmeverweigerung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht zumutbar. Sollten die Frachtkosten einer Warensendung die Frachtpauschalen nachweislich übersteigen, behalten wir uns vor, die Mehrkosten an den Besteller weiterzugeben. Bei Bestellungen aus dem Ausland können unter Umständen zusätzlich Zollkosten oder Einfuhrgebühren im Bestimmungsland anfallen. Derartige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

- (6) Eine akzeptierte Bestellung verpflichtet zur Abnahme. Eine Stornierung der Bestellung bedarf beidseitiges Einverständnis. Höhere Gewalt bedingt hierbei keine Freistellung der Abnahme.

#### **5. Gefahrübergang**

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart. Ist die Zustellung der Ware an den Besteller vereinbart, erfolgt diese auf dessen Rechnung und Gefahr. Verzögert sich die Zustellung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

#### **6. Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenüber dem Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) unser Eigentum. Der Besteller darf die Ware ohne unsere Zustimmung weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Der Besteller ist verpflichtet die Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere sämtliche anfallenden Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Bei vertragswidrigem



Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

- (2) Bei Pfändungen sowie sonstigen Eingriffen durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die insoweit anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Besteller uns für den entstandenen Ausfall.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang an einen Dritten zu verkaufen. Dieser tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe unserer Forderungen einschließlich MwSt., die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, an uns ab und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen ermächtigt, unsere Befugnis die Forderungen selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungsbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- (4) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- (5) Gehen vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht ein oder werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Bestellers erheblich zu mindern geeignet sind, sind wir berechtigt, vor Lieferung Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheiten für unsere Forderungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, falls keine Sicherheiten gegeben werden. Insbesondere behalten wir uns in solchen Fällen vor, Teilleistungen erst nach Bezahlung vorangegangener Lieferungen zu bewirken.
- (6) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

- (7) Zum Inkasso ist nur befugt, wer eine von uns ausgestellte rechtsverbindliche schriftliche Vollmacht besitzt.

#### **7. Gewährleistung**

- (1) Für Sach- und Rechtsmängel der Ware leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche und vorbehaltlich Ziffer 8 Abs. 1 Gewähr nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind binnen einer Woche ab Zugang der Ware beim Besteller, sonstige Mängel unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen. Mängel an Teillieferungen berechtigen den Besteller nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung.
- (3) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Der Besteller wird die mangelhafte Ware nach unserer Wahl entweder auf unsere Kosten an uns zurücksenden oder am Lieferort zur Mängelbeseitigung bereithalten. Für den Fall, dass der Besteller die Mängelbeseitigung an einem anderen Ort als dem Lieferort verlangt und wir uns hiermit einverstanden erklären, hat der Besteller die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl zum Rücktritt oder zur Minderung des Kaufpreises berechtigt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung zu.
- (4) Keine Gewähr wird für die Ware übernommen bei einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, einer fehlerhaften Montage /Inbetriebsetzung und bei der Verwendung von Verbrauchsmaterialien, die nicht unseren Spezifikationen entsprechen. Es ist auch die Gewähr ausgeschlossen für die natürliche Abnutzung, die fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und die nicht ordnungsgemäße Wartung. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.



### **8. Haftung**

- (1) Für Schäden gleich welcher Art haften wir, aus welchem Rechtsgrund auch immer, auch für Pflichtverletzungen von Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie vertragswesentlicher Pflichten, bei arglistig verschwiegenen sowie bei Mängeln, deren Abwesenheit garantiert wurde, bei Mängeln der Ware, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Für Schäden aus schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir in jedem Fall nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für Schäden ausgeschlossen, sofern sich aus diesen Bedingungen nicht ein anderes ergibt.
- (2) Der Besteller kann vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn wir die zum Rücktritt berechtigende Pflichtverletzung zu vertreten haben.
- (3) Eine Haftung nach Ziffer 8 Abs. 1 ist ausschließlich dem Besteller gegenüber möglich. Ansprüche Dritter sind ausgeschlossen.
- (4) Es gelten ausschließlich die Versicherungen und die Deckungssummen der aktuellen Versicherungspolices des Auftragnehmers. Anderweitige Versicherungen müssen vom Auftragnehmer extra angezeigt werden.

### **9. Verjährung**

Alle Ansprüche des Bestellers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren spätestens in 12 Monaten. Handelt es sich bei dem Besteller um einen Verbraucher bzw. um Ansprüche aus vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten, aufgrund von Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

### **10. Konstruktionsänderungen**

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Jedoch sind wir nicht verpflichtet, derartige Änderungen an in Auftrag gegebener oder ausgelieferter Ware vorzunehmen.

### **11. Entwürfe, Muster**

An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die uns vom Besteller im Zusammenhang mit der Bestellung unterbreiteten Informationen gelten nicht als vertraulich.

### **12. Schutzrechte Dritter**

- (1) Wird die vertraglich bestimmte Ware nach Plänen oder Entwürfen des Bestellers gefertigt oder von diesem eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet, obliegt diesem die alleinige Verantwortung dafür, dass durch die von ihm in Auftrag gegebene oder veränderte Ware oder deren Verwendung, Schutz- und Urheberrechte Dritter nicht berührt. Werden wir aufgrund der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten von Dritten in Anspruch genommen, wird der Besteller uns von hieraus entstehenden Kosten freistellen.
- (2) Führt die Benutzung der Ware zu einer Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten, werden wir dem Besteller auf unsere Kosten das Recht zum Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand so modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Übrigen gilt Ziffer 8 Absatz 1 entsprechend.
- (3) Ansprüche des Bestellers gemäß vorstehendem Absatz 2 bestehen nur, wenn uns der Besteller unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die Durchführung von Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht sowie uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben.

### **13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

- (1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Wolfratshausen.
- (2) Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Wolfratshausen. Das gleiche gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (3) Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.